

RS Vwgh 1991/9/23 90/12/0143

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.09.1991

Index

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

RGV 1955 §13;

RGV 1955 §39 Abs1;

Rechttssatz

Tagesgebühr nach § 13 RGV ist ausgeschlossen, wenn es sich bei der Alpinpatrouille um eine Dienstverrichtung gehandelt hat, die unter die Sonderbestimmung des § 39 Abs 1 RGV fällt. Aus der Nichtnennung der "Alpinpatrouillen" im ersten Halbsatz des § 39 Abs 1 RGV ist weder abzuleiten, daß es sich bei den sogenannten "Alpinpatrouillen" nicht um einen "normalen Sicherheitsdienst und Patrouillendienst" im Sinne des § 39 Abs 1 erster Halbsatz des ersten Satzes RGV handeln kann, noch daß der Alpinpatrouillendienst - sofern die Voraussetzungen des zweiten Halbsatzes der genannten Regelung gegeben sind - dieser nicht unterstellt werden darf.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990120143.X01

Im RIS seit

23.09.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at